

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Juni 2023

Nr. 2023/1011

Suizidprävention Kanton Solothurn 2024 - 2027

1. Ausgangslage

Der Kanton Solothurn setzt seit vielen Jahren verschiedenste Massnahmen im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention um. Diese werden im Departement des Innern (DDI) im Gesundheitsamt (GESA) sowie im Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) koordiniert und gesteuert. Die Gesamtleitung der Gesundheitsförderung und Prävention liegt bei der entsprechenden Abteilung Gesundheitsförderung & Prävention des Gesundheitsamts.

Seit 2009 werden im Kanton Solothurn Massnahmen zur Förderung der psychischen Gesundheit im Rahmen des kantonalen Aktionsprogramms Ernährung, Bewegung und Psychische Gesundheit (KAP) in Zusammenarbeit mit Gesundheitsförderung Schweiz umgesetzt.

Von 2010 bis 2018 wurden zudem im Rahmen des Solothurner Bündnisses gegen Depression diverse Massnahmen zur Früherkennung von Depressionen umgesetzt. Zur Koordination und Steuerung dieser Massnahmen wurde dazu bei den Psychiatrischen Diensten der Solothurner Spitäler AG (soH) eine Geschäftsstelle mit einem 20 Prozent-Pensum aus dem Swisslos-Fonds, respektive dem Aktionsprogramm Ernährung, Bewegung und Psychische Gesundheit (KAP), finanziert. Massnahmen zur expliziten Suizidprävention, die über die Förderung der psychischen Gesundheit hinausgehen, werden in den kantonalen Programmen zur Gesundheitsförderung und Prävention seit 2018 nicht mehr umgesetzt.

2016 haben Bund und Kantone im Auftrag der eidgenössischen Räte mit der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz sowie weiteren Akteurinnen und Akteuren des Gesundheitswesens und anderer Gesellschaftsbereiche den nationalen Aktionsplan Suizidprävention erarbeitet. Der Aktionsplan will einen Beitrag leisten, Suizide oder Suizidversuche während – oft vorübergehenden – Belastungskrisen oder psychischen Erkrankungen zu reduzieren. Konkret soll die Anzahl nicht-assistierter Suizide pro 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 2030 um rund 25 Prozent gesenkt werden (verglichen mit 2013). Suizidprävention wird als gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen, deren Erfolg vom Engagement aller beteiligten Akteurinnen und Akteure abhängt.

Viele Aktivitäten zur Suizidprävention (z.B. Kampagnen, Vernetzungsarbeit, Websites, Grundlagenarbeit) werden auf nationaler Ebene umgesetzt. Gleichzeitig bedarf es für die Steuerung und Koordination von regionalen und lokalen Massnahmen einer kantonalen Stelle. Dazu sind entsprechendes Fachwissen und eine gute Vernetzung mit den psychiatrischen Versorgungsstrukturen sowie weiteren Akteurinnen und Akteuren (Polizei, Fachpersonen, Bildung etc.) im Kanton notwendig.

Der Kanton Solothurn hat für die Umsetzung von Massnahmen zur Suizidprävention für die kommenden Jahre ein Grundlagenpapier (siehe Beilage) erarbeitet. Dieses zeigt die wichtigsten Handlungsfelder der Suizidprävention in der Schweiz auf. Zudem zeigt es auf, wie entsprechende Massnahmen auf nationaler und kantonaler Ebene umgesetzt werden sollen. Es bildet die Basis für die zukünftigen Aktivitäten im Bereich Suizidprävention im Kanton Solothurn.

Für die Umsetzung von Massnahmen und Aktivitäten zur Suizidprävention im Kanton Solothurn soll – analog der früheren Geschäftsstelle Bündnis gegen Depression – im Rahmen eines 4-jährigen Pilotprojekts von 2024 – 2027 ein Auftrag an eine externe Stelle (ca. 20 Prozent) vergeben werden. Hauptziele der Aktivitäten dieser Stelle sind eine bessere Früherkennung und Frühintervention bei Suizidalität, die Unterstützung von Betroffenen und Angehörigen (Schaffung von Angeboten), die Sensibilisierung zur Thematik sowie die Schulung und Weiterbildung von Fachpersonen.

2. Erwägungen

Gemäss § 43 Abs. 1 Bst. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11) fördern Kanton und Gemeinden eine angemessene Prävention zwecks Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie die Früherkennung von Krankheiten, Suchterkrankungen und weiteren Gesundheitsgefährdungen.

Das Departement des Innern kann dazu selbstständig oder in Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, öffentlichen oder privaten Institutionen, Organisationen und Einrichtungen sowie mit weiteren Personen Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention anregen, koordinieren, umsetzen und evaluieren. Die nationalen Ziele des Bundes sind angemessen zu berücksichtigen (Art. 43 Abs. 2 GesG).

Der Kanton kann Einrichtungen, Massnahmen und Projekte anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, öffentlich-rechtlicher und privater Institutionen, Organisationen oder Einrichtungen sowie weiterer Personen durch Beiträge unterstützen (Art. 43 Abs. 3 GesG).

Die Umsetzung und Finanzierung der Massnahmen zur Suizidprävention erfolgen im Rahmen des kantonalen Aktionsprogramms Ernährung, Bewegung und Psychische Gesundheit (KAP) gemäss Regierungsratsbeschluss vom 14. Dezember 2021 (RRB Nr. 2021/1889).

Für den Aufbau und den Betrieb der Anlaufstelle Suizidprävention für die Jahre 2024 – 2027 sind folgende Beiträge vorgesehen:

- für den Aufbau einmalig CHF 45'000.- (exkl. MWST) im Jahr 2024,
- für den laufenden Betrieb jährlich CHF 45'000.- (exkl. MWST) für die Jahre 2024 – 2027.

Mit einem Gesamtwert von CHF 225'000 erfolgt die Ausschreibung gestützt auf Art. 20 Abs. 1 und Anhang 2 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; BGS 721.532) im Einladungsverfahren. Im Einladungsverfahren bestimmt der Kanton als Auftraggeber, welche Anbietenden er ohne öffentliche Ausschreibung zur Angebotsabgabe einladen will. Zu diesem Zweck erstellt er Ausschreibungsunterlagen. Es werden, wenn möglich, mindestens drei Angebote eingeholt (Art. 20 Abs. 2 IVöB).

3. Beschluss

- 3.1 Vom «Grundlagenpapier Suizidprävention im Kanton Solothurn. Geplante Massnahmen 2024 – 2027» wird Kenntnis genommen.
- 3.2 Das Departement des Innern, vertreten durch das Gesundheitsamt, wird ermächtigt, die Massnahmen zur Suizidprävention gemäss dem Grundlagenpapier umzusetzen.

- 3.3 Das Departement des Innern, vertreten durch das Gesundheitsamt, wird gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ermächtigt, eine Ausschreibung im Einladungsverfahren zur Beauftragung einer geeigneten Stelle zur Umsetzung der Massnahmen zur Suizidprävention durchzuführen.
- 3.4 Die Kosten, die sich aus dem Ausschreibungsverfahren und den abzuschliessenden Leistungsverträgen ergeben, werden aus dem kantonalen Aktionsprogramm Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit (KAP; Beiträge vom Bund, respektive der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz) finanziert, unter Vorbehalt der Genehmigung des Globalbudgets Gesundheitsversorgung 2024 - 2026.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Grundlagenpapier Suizidprävention im Kanton Solothurn. Geplante Massnahmen 2024-2027, vom 22. Mai 2023

Verteiler

Departement des Innern
Gesundheitsamt (3); EBE, MEN, Admin (2023-040)
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission
Mitglieder der Fachkommission Gesundheit; (elektronischer Versand durch NAD)